

Der Frauen- und Kinderarbeit

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1908)**

Heft 9

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325624>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein durch Verzweiflung zur Kindsmörderin gewordenes Mädchen bestrafst du mit 20 Jahren Zuchthaus, den Meineidigen aber, den Verführer, lässt du straflos ausgehen. Ungerechter Gesetzgeber!

Im gewöhnlichen Geschäftsleben bestrafst du den, der sich unter falschen Vorspiegelungen Vorteile verschafft; ein Handel, der auf mündlicher Vereinbarung getroffen, ist rechtsgültig und wird von dir geschützt.

Warum machst du, Staat, nun aber eine Ausnahme bei den natürlichen Gesetzen der Liebe? Warum sollen Mädchen Männerschwüren nicht mehr glauben dürfen? Ist denn die Ehe nicht schon geschlossen, wenn zitternd das Wort der Liebe von den Lippen kommt; ist nicht die Ehe vor dem Ewigen schon geschlossen, wenn die ersten Versicherungen, wenn die ersten Schwüre inniger Liebe und Treue zu ihm emporsteigen?

Willst du also ein Fundament legen für Ehrlichkeit und Redlichkeit, willst du die Moral heben, dann lege zuerst Hand an ein Gesetz, das die heiligsten Güter der Liebe schützt. Sobald einmal die Verführer bestraft werden und schwer bestraft werden, wie man Meineidige strafen soll, dann wird es auch keine verführten Mädchen mehr geben.

Meine Mutter ist infolge jahrelangen Weinens an einem Auge erblindet, und die eine Hälfte des Gesichtes wird durch ein Nervenzucken verunstaltet; leidend und gebrechlich ist sie, sollte den Arzt konsultieren, darf aber nicht aus Furcht, die Schande könnte durch Indiskretion an den Tag kommen.

Arme Frau, wie musst du für den Wortbrüchigen, den Meineidigen büssen! So hart die Strafe ist, so erträgst du sie mit heroischer Geduld in der Hoffnung auf Verzeihung von Gott — und den Menschen.

Unglückliche, wenn es auch vor Gott eine Verzeihung gibt, so gibt es doch keine vor der Welt. Wie würde heute noch, nach vielen Jahren, die Welt über dich herfallen, wenn sie unser Geheimnis erführe.

Fort und fort wirst du gemartert durch die Gefahr, entdeckt zu werden, und mir selbst grinst die ererbte Schande fortwährend wie ein Gespenst entgegen.

Warum sind wir Uneheliche und in erster Linie die Verführten, die Gefallenen, mit Acht und Bann von der gesellschaftlichen Ordnung belegt? Warum wir allein und nicht auch die Verführer?

Du, Staat, du bist an all dem namenlosen Elend schuld, weil nicht alle vor deinen Gesetzen gleich sind. Ihr alle seid schuld, die ihr den Schutz der Unehelichen und Verführten als Sentimentalität (Ausspruch eines Nationalrates anlässlich der Beratung des neuen Zivilgesetzbuches) bezeichnet.

Hier wird nur die Frauenbewegung Abhilfe schaffen, wenn sie einmal am Ziele ihrer edlen Bestrebungen angekommen ist. Die Frauenbewegung hat schon viele edle Früchte gezeitigt, noch schönere warten der Reife. Möge die heranbrechende Morgenröte der Aufklärung gleiches Recht, gleiche Strafen für alle bringen, dann wird vielem Elende gesteuert und das grösste aller Verbrechen „verführte Jugend“ verschwinden.

Märtyrer ihrer Pflicht.

Die „N. Z. Z.“ bringt eine Notiz über die Gründung des Akademischen Vereins für Frauenstimmrecht und fügt väterlich besorgt hinzu: „Ob sie das politische Leben mit allen seinen Schattenseiten kennen; ob sie wissen,

was es heisst, Wahl- und Abstimmungskämpfe durchzufechten, aus denen selbst der Mann mit eisernen Nerven todeswund zurückkehrt? In diesem Kampf kann die Frau nicht auf die Rücksichten Anspruch machen, die ihr gegenüber sonst gern beobachtet werden. Darum mögen es sich unsere Frauen, denen ja so weite Felder der Betätigung offen stehen, noch zweimal überlegen, bevor sie dieser Stimmrechtsbewegung ihre Förderung angedeihen lassen.“

Die Herren mögen sich beruhigen. Wir haben keine so unbedingte Bewunderung für sie, dass wir sie in allem sklavisch nachahmen werden. Die Frauen werden an einer Abstimmung teilnehmen können, ohne „todeswund“ daraus zurückzukehren.

Zur Richtigstellung.

Im „Journal de Genève“ vom 19. August beschwert sich Hr. Nationalrat V. Rossel, dass wir in unserm Artikel „Zum letzten Mal der Bundesrat und die Frauen“ in letzter Nummer einigen Mitgliedern der Bundesversammlung vorwarfen, trotz gemachter Versprechungen nicht für unser Verlangen eingetreten zu sein, und zieht uns der Undankbarkeit, da er nebst zwei Kollegen in einer Zuschrift an den Bundesrat sich für uns verwendet und in einem zweiten Brief sich vorbehalten habe, auf die Angelegenheit bei Anlass der Budgetberatungen in der Dezembersession zurückzukommen. Vor allem aus sei konstatiert, dass weder der Bund schweiz. Frauenvereine noch die Union für Frauenbestrebungen Zürich einzelne Mitglieder der Bundesversammlung um ihre Unterstützung anging, sondern dass von dritter Seite an sie gelangt wurde, wie aus den betreffenden Schreiben deutlich hervorging. Wir nehmen nun gerne von der Richtigstellung von Hrn. V. Rossel Notiz und sind ihm aufrichtig dankbar für seine Bemühungen, von denen wir erst durch den genannten Artikel im „Journal de Genève“ etwas erfahren. Ob es nicht richtig gewesen wäre, uns von den getanen Schritten in Kenntnis zu setzen? Im übrigen bleibt die Tatsache bestehen, dass in der Bundesversammlung, als die Sache zur Sprache kam, niemand für uns eintrat.

Der Frauen- und Kinderarbeit

ist folgender Abschnitt des Berichtes der Fabrikinspektion des ersten Kreises pro 1906 und 1907 gewidmet:

Die verheirateten Frauen sind ohne Zweifel die geplagtesten Fabrikarbeiter, denn wenn sie aus der Fabrik heimkommen, wartet ihrer neue Arbeit, die sie oft bis tief in die Nacht hinein in Anspruch nimmt. Für sie hat denn auch das Samstagarbeitsgesetz den grössten Wert. Sie sind dankbar für die eine gewonnene Stunde, die der Familie und der Sonntagsruhe der Frau zugute kommt. Der Gewinn ist ja ein bescheidener, und wenn jemand einen berechtigten Anspruch auf den von Erwerbsarbeit freien Samstagmittag hat, sind es die Hausfrauen. Wie viele denselben geniessen, kann ich nicht sagen, ihre Zahl ist ziemlich gross. Möge es gelingen, durch ein neues Fabrikgesetz den verheirateten Fabrikarbeiterinnen noch mehr freie Zeit zur Besorgung ihrer Hausgeschäfte zu bieten. Es ist nicht zu befürchten, dass sie deswegen aus den Fabriken eliminiert werden; denn fast überall hört man sagen, die verheirateten Frauen seien die besten Arbeiter.

Es gibt zwar jetzt schon viele Geschäfte, die ihnen grosse Freiheit einräumen, namentlich haben sie öfters zwei Stunden Mittagspause. Eine grosse Seidenweberei gibt ihnen

wöchentlich einen halben oder pro zwei Wochen einen ganzen Tag frei, nach ihrer Wahl.

Die Zahl der beschäftigten Frauen überhaupt hat ohne Zweifel zugenommen. In Baumwollspinnereien habe ich öfter als früher weibliche Spinner an Selfaktoren gesehen, die Ringspinnmaschinen, welche die letztern mehr und mehr verdrängen, werden sowieso ausschliesslich von Frauenhänden bedient. An Trikotwebstühlen, wo früher Männer standen, traf ich ebenfalls Frauen.

Bei der grossen Nachfrage nach Arbeitern haben sich die Bestimmungen zum Schutz der Schwängern und Wöchnerinnen wieder als recht unwirksam erwiesen. Schwangere verliessen häufig ihre bisherige Arbeitsstelle ganz, und es ist gar nicht zweifelhaft, dass sie nach der Niederkunft, sobald die Umstände es erlaubten, in einer andern Fabrik eintraten, wo man von ihrer Niederkunft nichts wusste und auch nicht verpflichtet war, danach zu fragen. Es ist zu begrüssen, dass das Bundesgesetz über die Unfall- und Krankenversicherung den Wöchnerinnen ein Krankengeld sichern will.

Die Wöchnerinnenlisten sind oft mangelhaft geführt. Immer und immer wieder muss man betonen, dass die Ausschlusszeit nicht nur sechs Wochen nach der Niederkunft ist, sondern acht im ganzen. In einer Spinnerei und Weberei mit rund 150 Arbeitern besteht eine exakt geführte Liste, die bis ins Jahr 1867 zurückreicht. Seit jener Zeit sind 104 Wöchnerinnen eingetragen worden, 17 Kinder sind während der gesetzlichen Schonzeit gestorben, ebenso zwei Mütter mit ihren Neugeborenen, acht Kinder kamen tot zur Welt.

Über die Stellung Abortierender zu Art. 15, Abs. 2, des Fabrikgesetzes hat das Zivilgericht des Kantons Glarus ein bemerkenswertes Urteil gefällt. Eine Weberin war, laut ärztlichem Zeugnis, infolge Gebärmutterblutungen und Fehlgeburt nach zirka dreimonatlicher Schwangerschaft krank. Die Krankenkasse der Fabrik verweigerte die Bezahlung des Krankengeldes gestützt auf die Statuten. Das Gericht fand, eine nach nur dreimonatlicher Schwangerschaft eingetretene Fehlgeburt könne nicht auf gleiche Linie gestellt werden mit einer Früh- oder Totgeburt, da auch die gesetzliche Bestimmung über die Anzeige hierbei wegfallt und die Fehlgeburt im vorliegenden Fall nach dem ärztlichen Zeugnis als eine Fortsetzung der vorangegangenen Krankheit zu betrachten und zu behandeln sei. Nach der Ansicht des Gerichtes fällt also die Ausstossung einer menschlichen Frucht vor dem erfüllten sechsten Monat der Schwangerschaft (Art. 14 des Bundesgesetzes betreffend Zivilstand und Ehe vom 24. Christmonat 1874) nicht unter die Begriffe Geburt, Niederkunft, und ist die Person, bei der ein solches Ereignis eintritt, nicht eine Wöchnerin im Sinne von Art. 15 des Fabrikgesetzes, sondern eine Kranke.

Gegen Bewilligung zur Beschäftigung von Frauen zu verbotener Zeit musste ich zweimal Einsprache erheben, beide Male handelte es sich um Beginn am frühen Morgen. Von Seite der kantonalen Organe wurden sechs derartige Übertretungen gemeldet und bestraft. Unter den Gebüssten ist auch ein Buchdruckereibesitzer, der in der Theorie und im Rat für die weitestgehenden Forderungen einsteht, nichtsdestoweniger aber seine Einlegerinnen bis nachts 10 Uhr beschäftigte.

Im Spätherbst 1907 versagte eine grosse elektrische Zentrale, die in weitem Umkreis Kraft an viele industrielle Betriebe mit gemischter Arbeiterschaft liefert, von der also indirekt die Beschäftigung mehrerer tausend Arbeiter abhängig ist. Die betroffenen Geschäfte mussten einige Wochen lang von morgens 8 bis abends 4 Uhr stillstehen und viele begehrten daher Bewilligung zur Arbeit bis abends 10 Uhr.

Man war förmlich gezwungen, in diesem abnormen Falle wenigstens die Beschäftigung erwachsener weiblicher Personen nach 8 Uhr abends zu dulden.

Auch die Zahl der in Fabriken tätigen Kinder dürfte bedeutend gewachsen sein. Das Plus findet sich in der Schiffstickerei, während man bei den gewöhnlichen Handmaschinen sehr wenig Kinder mehr trifft. Das Fädeln wird dort meist mit der Maschine besorgt, und in der Schiffstickerei ist der Verdienst besser, die Arbeitszeit kürzer.

In der Unterscheidung der Arbeiter nach dem Alter führt die Fabrikstatistik die jungen Leute unter 18 Jahren insgesamt als eine geschlossene Gruppe auf. Es wäre gewiss interessant, diese einmal nach Jahrgängen zu zergliedern. Dazu bedürfte es einer besondern Erhebung auf einen bestimmten Tag. Eine solche zu veranstalten, war mir nicht möglich, dagegen haben wir bei den Inspektionen im Jahr 1906 erforscht, wie viele jugendliche Arbeiter vom jüngsten Jahrgang — 1881 — im Lauf des Jahres 1905 eingetreten seien, wie viele von ihnen die Arbeitsstelle im gleichen Jahre wieder verlassen haben, und wie viele Arbeiter unter 18 Jahren Ende 1905 anwesend waren.

Ich weiss, dass die Zahlen etwas zu klein sind und kenne die Gründe dieses Fehlers. Derselbe dürfte aber das Verhältnis der beobachteten Tatsachen zueinander nicht wesentlich stören. Es ergeben sich folgende interessante Schlüsse: Von allen jungen Leuten unter 18 Jahren gehören ein Sechstel bis zu ein Siebtel dem jüngsten Jahrgange an. Am geringsten ist ihre Zahl in der Metall- und Maschinenindustrie, am grössten in der Baumwollspinnerei, -Weberei, -Zwirnerei. Hier bleiben sie auch am ehesten bei ihrem ersten Arbeitgeber (wenigstens ein Jahr lang), nur 11,5 Prozent haben denselben bald wieder verlassen. Das kommt offenbar daher, weil es zum grossen Teil Kinder sind, die in die gleiche Fabrik eintreten, in der ihre Eltern arbeiten, und weil diese eine dem Arbeitgeber gehörige Wohnung benutzen. Die grösste Zahl Austritte der Jüngsten weist die Industrie der Erden und Steine auf, doch kann diese zum Vergleich kaum herangezogen werden, weil in der Mehrzahl der Ziegeleien die Arbeit im Winter überhaupt ruht. An zweiter Stelle folgt die Holzbearbeitung, dann die Metall- und Maschinenindustrie, welche beide rund doppelt so viel Frühaustritte aufweisen wie die Baumwollindustrie. Dort wird die noch ungenügende Körperkraft der Kinder die häufigste Ursache des baldigen Überdresses an der Arbeit sein. Die Zahlen für die einzelnen Kantone sind natürlich beeinflusst durch die vorherrschenden Industrien, aber auch durch die Schulgesetzgebung. Nimmt man aber die Kantone mit gleichem Schulentlassungsalter je in eine Gruppe zusammen, so erhält man das oben erwähnte Bild. Wir haben also fünf bis sechs Prozent mehr jüngste Kinder in den Fabriken derjenigen Kantone, wo die Alltagsschulpflicht mit dem 13. Jahre erfüllt ist, als dort, wo die Kinder erst mit 14 Jahren aus derselben entlassen werden. Die Kantone der letztern Gruppe, vorab Zürich, verlangen, dass das Verbot der Fabrikarbeit nicht nur bis zum erfüllten 14. Jahre bestehen soll, sondern ausgedehnt werde bis zur Erfüllung der gesetzlichen Alltagsschulpflicht, weil es hier und da vorkommt, dass ein schon 14 Jahre altes Kind derselben noch nicht genügt hat. Das bestehende Gesetz nimmt hierauf keine Rücksicht; ob ein neues der Forderung Rechnung tragen wird, bleibt abzuwarten.

In einigen Kantonen besteht die Möglichkeit, Kinder vor Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht aus derselben zu entlassen. Einen solchen Beschluss fasste eine Schulbehörde im Kanton St. Gallen bezüglich eines noch nicht 14 Jahre alten Knaben. Ganz unbefugterweise ging das Bezirksamt weiter und stellte eine Bescheinigung aus, wonach der

Knabe „jetzt schon in der Fabrik beschäftigt werden dürfe“. Ich liess ihn trotzdem wegweisen, dagegen musste ich die gegen den Fabrikanten gestellte Strafklage zurückziehen, weil er offenbar durch die Erklärung des Bezirksamtes gedeckt war.

Wegen des Arbeitermangels und mehr noch wegen Gleichgültigkeit im Einfordern der Altersausweise wurden oft Kinder um Tage bis Wochen und Monate zu früh beschäftigt. Wir rügen die kleinste derartige Übertretung und sahen uns oft veranlasst, Strafklage zu stellen. Eine Reihe derartiger Klagen sind noch nicht erledigt; bestraft wurden wegen ungesetzlicher Kinderbeschäftigung 15 Arbeitgeber. Die Mehrzahl der zu jung angestellten Kinder waren Italiener, und die gewöhnliche Entschuldigung der Fabrikanten ist: Sie haben trotz mehrmaliger Aufforderung keinen Ausweis gebracht, die Schriften sind noch nicht da! Die Arbeitgeber übersehen meistens ganz oder wollen es nicht wissen, dass sie Kinder unter 18 Jahren überhaupt nicht beschäftigen dürfen, ohne dass sie sich zuerst den Altersausweis geben lassen. Aber eben „in der Not“ nimmt man sie doch an und hofft wohl auch, der Fehler werde nicht entdeckt werden.

Ab und zu trifft man Kinder in Fabriken, die tatsächlich oder angeblich „nur zum Lernen“ da sind. So hatte ein Arbeiter in einer Schuhfabrik ein kleines Mädchen bei sich, das eine gewisse Arbeit erlernen sollte, um sie nachher zu Hause zu betreiben. Weder der Vater des Kindes noch der Fabrikant glaubten, sich dadurch einer Gesetzesübertretung schuldig zu machen. Gewissen Leuten, namentlich armen Eltern, die aus Not die Zeit nicht erwarten können, wo das Kind Geld verdient, kann man es verzeihen, wenn sie das Verbot nicht so schwer nehmen. Dagegen ist es unverzeihlich und sehr bemühend, wenn gebildete Leute unser Fabrikgesetz verurteilen, weil es die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren „zum Lernen“ verbietet.

Gefälschte Altersausweise sind mir wieder mehrere in die Hände gekommen. Die Verfolgung eines derartigen Falles führte zu der merkwürdigen Entdeckung, dass die Frau eines Beamten den Schein ursprünglich richtig ausgestellt, dann aber auf eine Reklamation hin in unrichtiger Weise geändert hatte.

Verstösse gegen den Bundesratsbeschluss vom 13. Dezember 1897 traf ich zwei. In einer Schifflickerei wurde ein 15jähriger Knabe als Motor- und Dynamowärter verwendet, aber auf meine Reklamation hin sofort durch einen erwachsenen Arbeiter ersetzt. Im zweiten Fall musste ein angeblicher Lehrling unter 16 Jahren den Dampfkessel besorgen und morgens, auch im Winter, vor 6 Uhr anheizen. Da der Arbeitgeber im Recht zu sein glaubte und auch nicht gelten lassen wollte, dass er sich gegen Art. 21 der Dampfkesselverordnung vergangen habe, musste er durch eine Busse von 30 Franken belehrt werden. (Grütlianer.)

Pariserbrief.

Dies Mal habe ich Ihnen von dem wichtigsten Jahresereignis in feministischer Beziehung, d. h. von dem Ende Juni in Paris abgehaltenen nationalen Frauenkongress (Congrès national des droits civils et du Suffrage des femmes) zu erzählen. Ausserhalb der feministischen Kreise hat derselbe — leider — nicht viel Staub aufgeworfen, lange nicht so viel, wie der Kongress in Rom, an dem die hohe italienische Aristokratie und sogar die Königin selbst teilnahm. Im demokratischen Frankreich kümmern sich die hochgestellten offiziellen Damen nicht im mindesten um die Frauenbewegung, warum, wissen

die Götter; diese ist zwar nicht mehr ganz lächerlich, aber noch lange nicht Mode. Wir haben allerdings in unsern Reihen eine — sage eine! — Senatoren gemahlin und ebenfalls eine ganze Debutiertengattin, beide aber haben am Kongress durch Abwesenheit gegläntzt, dagegen waren der Senator Maurice Faure (eben der Mann der oben genannten) und mehrere Deputierte anwesend und nahmen an der Diskussion gewisser Artikel lebhaften Anteil. Im Ehrenkomitee des Kongresses figurierte zwar dem Namen nach der ganze, 86 Mitglieder zählende, Groupe parlementaire des Droits de la Femme, und alle diese Herren haben in schönen Briefen für die ihnen erwiesene Ehre gedankt, aber gekommen ist nicht mancher.

Nun muss ich allerdings noch erklären, dass am Kongress nicht alle Frauenrechtlerinnen teilnahmen, dass die Rechte und die äusserste Linke ihm fern blieben; vielleicht verstehen Sie die etwas heikle Situation am besten, wenn ich Sie Ihnen an unsern nationalen Verhältnissen klar zu machen suche. Sie alle wissen, dass z. B. die Union für Frauenbestrebungen in Zürich lange vor dem Bund schweiz. Frauenvereine gelebt und gewirkt hat; nach Gründung des Bundes traten diesem die meisten Frauenvereine mit auch nur einigermaßen frauenrechtlerischer Tendenz bei; natürlich auch die Union. Nehmen Sie nun einmal den Fall an, die Präsidentin und der Vorstand der Union, alte, erprobte Frauen, hätten gefunden, das Komitee des Bundes führe den Kampf für die gute Sache nicht in ihrem Sinne weiter, gehe zu langsam vor, lasse die alten Kämpferinnen nicht zu Worte und nicht zu Ehren kommen, sondern nutze nur ihre Erfahrung, Arbeitskraft und Hingebung an das Prinzip aus etc., und darauf hätte diese „alte Garde“ (im guten Sinne) beschlossen, einen nationalen Kongress zu veranstalten, von sich aus, ohne Mithilfe oder Protektion des Bundes, und das auch ausgeführt. Dies alles hat sich also statt in der friedlichen Schweiz im kampflustigen Frankreich zugetragen, wo die unvermeidlichen und überall vorhandenen politischen und religiösen Gegensätze viel schärfer und offener zu Tage treten als bei uns. Zwei um die Sache hochverdiente feministische Veteraninnen, M^{mes} Vincent und Oddo-Deflou, Gründerinnen von bekannten Vereinen, denen sich noch Mme. Marguerite Durand, ehemalige Directrice der berühmten, mehrere Jahre lang täglich erscheinenden Frauenzeitung „La Fronde“, anschloss, haben also den Kongress organisiert, der nicht gerade ein Friedenskind war.

An demselben nahmen zwar fast alle Vereine teil, die auch dem Conseil National des Femmes françaises (dem franz. Bund) angehören, mit Ausnahme der ganz sozialistisch gefärbten „Solidarité“, aber das Komitee des Conseil national, von dem Unternehmen erst in Kenntnis gesetzt, als es vollständig organisiert war, fühlte sich natürlich aufs tiefste beleidigt, und statt diplomatisch zu handeln und gute Miene zum bösen Spiel zu machen, wurde der Krieg offen erklärt zwischen der Mehrheit des Comité du Conseil National und den Organisatorinnen des Kongresses. M^{me} Isabelle Bogelot, Ehrenpräsidentin des Conseil national, liess sich zwar zur Ehrenpräsidentin des Kongresses ernennen und wohnte demselben von Anfang bis Ende bei. Ob die Spaltung nach den Ferien fort dauern wird, ist noch unbestimmt; hoffentlich beruhigt die Trennung und der wohlthuende Einfluss der Ferienaufenthalte die aufgeregten Gemüter; die französische Frauenbewegung ist noch nicht so stark, dass ihr nicht Einigkeit zuträglicher wäre als Spaltung, aber allzu teuer erkaufen soll man die äussere Eintracht eben doch auch nicht.

Das grosse Publikum hat natürlich keine Ahnung von diesen Differenzen und braucht sie auch nicht zu kennen; seine Beteiligung am Kongress war befriedigend, aber nicht überwältigend, was man übrigens auch nicht erwartet hatte. Die Pariser Zeitungen Temps, Journal, Figaro, Eclair, Petit